

STELLUNGNAHME IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG ZUM GESETZENTWURF DER BUNDES- REGIERUNG „ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NEUE-PSYCHOAKTIVE-STOFFE- GESETZES“

Die Mitglieder des Industriegaseverbandes (IGV) sind Hersteller und Vertreiber technischer, medizinischer Gase (u. a. medizinischer Sauerstoff) und Gase für die Lebensmittelindustrie in Deutschland. Unsere Mitglieder beliefern Kliniken, Lebensmittel-, Elektronik- und Chemieunternehmen mit Distickstoffmonoxid (Lachgas) und anderen Industriegasen.

1. Allgemeine Anmerkungen

a) Schutzziel befürwortet

Der IGV unterstützt das Anliegen der Politik, Kinder und Jugendliche vor dem Missbrauch von Lachgas zu schützen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Positivliste sowie das Versand- und Automatenhandelsverbot setzen hierfür einen klaren Rahmen.

b) Erhalt anerkannter Verwendungen

Positiv ist aus Sicht des IGV und seiner Mitglieder, dass nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik „anerkannte gewerbliche, industrielle oder wissenschaftliche Zwecke“ sowie die Verwendung als Arzneimittel ausdrücklich ausgenommen bleiben. Dies berücksichtigt wichtige Lieferketten für anerkannte Anwendungen bzw. Verwendungen.

c) Nutzung Lachgas-Einwegkartuschen im Lebensmittelbereich

Für Lachgas gibt es seit Jahrzehnten eine anerkannte Nutzung im Bereich der Fertigung von Lebensmitteln, z. B. zur Zubereitung von Sprühsahne. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt diese Verwendung und nimmt dementsprechend Einwegkartuschen¹ für Sahnespender mit einer Lachgasmenge von bis zu 8 g von diesem Verbot aus (siehe hierzu Anlage 2 des Gesetzesentwurfs). Gleiches gilt auch für Fertigsprühsahne.

Im Handel gebräuchliche sogenannte 8 g-Einwegkartuschen enthalten aber typischerweise 8,4 g Lachgas. Um aufwendige Änderungen der Produktionsprozesse von Lachgas-Einwegkartuschen zu vermeiden, empfehlen wir ausdrücklich, den Grenzwert im Gesetz auf 9 g festzulegen. Im Hinblick auf eine potenzielle missbräuchliche Nutzung ist diese geringe Anhebung des Grenzwertes im Gesetzesentwurf unerheblich.

d) Vertriebsweg Gewerblicher Onlinehandel

Industriegase werden zunehmend auch im gewerblichen Bereich über entsprechende Online-Plattformen vertrieben. Deshalb muss diese Form des Vertriebs von Lachgas für anerkannte Zwecke im gewerblichen Bereich weiterhin möglich sein. Durch eine angemessene Prüfung des Empfängers und der Zweckbestimmung im Rahmen dieses Vertriebsweges kann eine missbräuchliche Nutzung des so vertriebenen Lachgases ausgeschlossen werden.

e) Bürokratieaufwand niedrig halten

Laut Begründung entstehen keine neuen Informations- oder Meldepflichten für die Wirtschaft; damit bleiben zusätzliche Bürokratiekosten aus. Der IGV begrüßt diese Aussage. Die Nutzung von Lachgas in anerkannten Verwendungen muss von unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand befreit bleiben.

¹ Einwegkartuschen sind Kartuschen, die kein eigenes Ventil haben und nach der Verwendung im Sahnespender leer sind.

2. Änderungsvorschläge des IGV

Zu Artikel 1, Nr. 3 – neuer § 3 (Versand- und Automatenhandelsverbot)

Bewertung des IGV

Der IGV unterstützt das im neuen § 3 generelle Versand- Automatenhandelsverbot von Lachgas, bittet aber um folgende Ergänzung für die legitime Nutzung von Lachgas:

Ergänzungsvorschlag

Neuer § 3 (2) Nr. 4

Vom Verbot ausgenommen sind:

Nr. 4:

Nutzung von Online-Plattformen für den Vertrieb von Lachgas im gewerblichen Bereich, sofern eine Verwender- und Zweckbestimmung durch den Betreiber der Online-Plattform erfolgt.

Zu Anlage 2 – Tabelle

In Zeile

Distickstoffmonoxid

Spalte

Eigenschaften des neuen psychoaktiven Stoffes

Änderungsvorschlag

Verpackung in einem Behälter mit einer Füllmenge des in Spalte 1 genannten Stoffes **kleiner 9 g**.

Schlussbemerkung

Der IGV unterstützt das Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und begrüßt die bislang vorgesehene geringe Zusatzbelastung für Wirtschaft und Verwaltung.

Entscheidend ist nun, rechtssichere Ausnahmen für industrielle und private Anwendungen fest zu verankern und den Bürokratieaufwand minimal zu halten.

Ansprechpartner:

Werner Sielschott

werner.sielschott@industriegaseverband.de

030-20645880-0

Industriegaseverband e.V.

Französische Straße 8

10117 Berlin

Lobbyregister Bundestag Nr. R000970

EU-Transparenzregister Nr. 480744430145-52

Der Industriegaseverband (IGV) nimmt die Interessen der deutschen Industriegasebranche wahr und fördert die wirtschaftlichen Belange der Gaseindustrie. Aktuell vertritt er 52 Mitgliedsunternehmen, die in Deutschland Industriegase herstellen, abfüllen, vertreiben oder im Umfeld der Industriegase tätig sind. Die Unternehmen betreiben derzeit 60 Luftzerleger und 260 Produktionsstätten und versorgen 95 Wasserstofftankstellen. Mit über 400.000 Kunden erzielt diese Branche einen jährlichen Umsatz von 4,4 Mrd. €.

Der IGV ist ein Fachverband des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. (VCI) und Mitglied der European Industrial Gases Association (EIGA).